



Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Icking

Kindergartensatzung vom 25.11.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Diese werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Kindergärten befinden sich in den Ortsteilen Dorfen und Icking.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für jeden Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates verpflichten sich schriftlich zur Wahrung des Betriebs-, Daten-, und Sozialgeheimnisses.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in den Kindergarten

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in einem bestimmten Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung

die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorge-recht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Be-treuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr fest-zulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1), die weiteren von den Personensorgeberech-tigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten), sowie die Bring- und Holzei-ten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindergärten Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf ei-ner neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten geltenden Satzungen, die Konzeption des jeweiligen Kindergartens und deren Hausordnung an.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Beneh-men mit der Leitung des Kindergartens. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit. Diese Mitteilung steht unter dem Vor-behalt, dass eine Aufnahme nur dann sichergestellt ist, wenn nach den Vorgaben des BayKiBiG und der AVBayKiBiG ausreichend pädagogisches Personal zur Verfügung steht.
- (2) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den in der Gemeinde woh-nenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung be-finden;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (entscheidend ist die gemeinsame Ar-beitszeit) oder sich in beruflicher Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;
 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration (z. B. Behinderung, Migration) der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen;
 6. Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen;
 7. Altersstufe der Kinder;
 8. Buchungsintensität;

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubrin-gen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welcher anderen Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde das Kind gleichzeitig auch noch angemeldet wurde.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch eine schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Als wichtige Gründe gelten abschließend:
 - a) ein durch amtliche Abmeldebestätigung nachgewiesener Wegzug des Kindes aus dem Gemeindebereich
 - b) eine Erkrankung des Kindes, die einen Besuch des Kindergartens auf die Dauer von mindestens acht Wochen wahrscheinlich ausschließt. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
 - c) das Vorliegen einer massiven Unvereinbarkeit zwischen der pädagogischen Ausrichtung des Kindergartens und der Vorstellung der Personensorgeberechtigten hierzu.
 - d) eine ärztliche oder von einer fachkundigen Stelle empfohlene Zurückstellung des Kindergartenbesuchs.
- (4) Eine Abmeldung nur für den Monat August eines Betreuungsjahres ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung und dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine Betreuung in einer heilpädagogischen Tagesstätte angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, (z. B. Kinderkrankheiten, Infektionskrankheiten, starkem Hautausschlag, Erbrechen, Durchfall, Fieber, eitrige, offene Wunden) dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht und erst nach 24 Stunden ohne Krankheitssymptome wieder besuchen. Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es den Kindergarten nicht besuchen, solange keine schriftliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (4) Bei schwerwiegenden Verletzungen des Kindes während seines Aufenthalts in der Einrichtung wird zeitgleich zu den Personensorgeberechtigten auch der Notarzt verständigt.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, Kernzeit

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindergärten werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kindergärten bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. den Leitungen der Kindergärten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Der Träger ist berechtigt, die Kindergärten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung der Gesundheitsbehörden oder anderer Behörden.

§ 10

Buchungszeiten

- (1) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindergärten folgende Buchungszeiten festgelegt:

eine Buchungszeit von mehr als 4 bis einschl.	5 Std. (d.h. 20 – 25 Wochenstunden)
eine Buchungszeit von mehr als 5 bis einschl.	6 Std. (d.h. 25 – 30 Wochenstunden)
eine Buchungszeit von mehr als 6 bis einschl.	7 Std. (d.h. 30 – 35 Wochenstunden)
eine Buchungszeit von mehr als 7 bis einschl.	8 Std. (d.h. 35 – 40 Wochenstunden)
eine Buchungszeit von mehr als 8 bis einschl.	9 Std. (d.h. 40 – 45 Wochenstunden)
eine Buchungszeit von mehr als 9 bis einschl.	10 Std. (d.h. 45 – 50 Wochenstunden)

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

- (2) Die Personensorgeberechtigten können in den Grenzen der Öffnungszeiten tägliche Buchungszeiten wählen und buchen.
- (3) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Änderungen von vereinbarten Buchungszeiten können während eines Betreuungsjahres nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.

Als wichtige Gründe gelten abschließend:

- a) Veränderung der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten unter Vorlage von Nachweisen oder

b) Korrektur einer Fehleinschätzung des Bedarfs für das Kind in Absprache mit der Kindergartenleitung.

(4) Jede Änderung der Buchungszeiten bedarf der Schriftform.

§ 11 Mittagessen

- (1) In den Kindergärten wird ein warmes Mittagessen angeboten. Nur für das Mittagessen angemeldete Kinder können daran teilnehmen. Kindergartenkinder, die länger als bis 13.30 Uhr in der Einrichtung bleiben sind verpflichtend zum Mittagessen anzumelden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt verbindlich zu Beginn des Betreuungsjahres. Essensumbuchungen sind in die Essenslisten einzutragen.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Buchungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das zu betreuende Kind den Bereich des Kindergartens betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Das Kind muss persönlich oder von einer durch die Personensorgeberechtigten ermächtigten Person abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 15
Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs.1 Nr.8 a SGB VII.

§ 16
Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 19.08.2008 außer Kraft.

Icking, 25.11.2020


Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

